

newsletter+++neww

Ausgabe
06.2007

Erkens Gerow Schmitz Zeiss

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwältin

+++newsletter+++

Termine Juni 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	11.6.2007	14.6.2007	8.6.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.6.2007	14.6.2007	8.6.2007
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.6.2007	14.6.2007	8.6.2007
Umsatzsteuer ⁴	11.6.2007	14.6.2007	8.6.2007
Sozialversicherung ⁵	27.6.2007	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine Juli 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.7.2007	13.7.2007	7.7.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.7.2007	13.7.2007	7.7.2007
Sozialversicherung ⁵	27.7.2007	entfällt	entfällt

- 1 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.
- 2 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 3 Für den abgelaufenen Monat.
- 4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 5 Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2005:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %
1.7. bis 31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %
1.1. bis 30.6.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %
1.7. bis 31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %
1.1. bis 30.6.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %

Kostenerstattung für Terminversäumnis nur im Rahmen eines Behandlungsvertrags

Die Ärzte können mit Patienten für sog. IgeL-Leistungen Verträge über Exklusivtermine abschließen. Diese Leistungen müssen die Patienten aus eigener Tasche zahlen. In diesem Behandlungsvertrag sollte

eine Vereinbarung enthalten sein, die den Patienten zur Zahlung des Arzthonorars auch bei unentschuldigtem Versäumen des Behandlungstermins verpflichtet.

Nach einer Entscheidung des Amtsgerichts Nettetal sind entsprechende Behandlungsverträge rechtmäßig. Im entschiedenen Fall wurde eine Frau zur Zahlung von 1.300 € Honorar an ihren Zahnarzt verurteilt, da sie trotz des angesetzten Exklusivtermins nicht erschienen war. Nach Ansicht des Gerichts blieb ihre Zahlungspflicht bestehen, weil sich der Arzt mit der Vereinbarung des Exklusivtermins verpflichtet hatte, den Patienten nicht warten zu lassen. Eine Weitergabe des Termins an einen anderen Patienten war ihm auf Grund der ausschließlichen Reservierung nicht möglich.

Hinweis: Werden Exklusivtermine mit Patienten vereinbart, sollte vorher ein Behandlungsvertrag mit der nötigen Zahlungsvereinbarung abgeschlossen werden

Unerlaubte Zuweisung gegen Entgelt

Die Überweisung von Patienten darf durch einen Arzt nicht gegen Entgelt oder einen anderen Vorteil erfolgen. Diese Regelung wird vielfach missachtet. Häufig versuchen die Beteiligten, die Vorteilsgewährung durch verschiedene Konstrukte zu verdecken.

Mit der kürzlich erfolgten Einführung der Teilgemeinschaft eröffnet sich eine weitere Spielart. Berufsausübungsgemeinschaften müssen nun nicht mehr das gesamte Leistungsspektrum umfassen, sondern es ist auch möglich, angekündigte und auf Dauer angelegte systematische „Teil-Gemeinschaftspraxen“, „Teil-Partnerschaften“ oder sonstige „Teil-Kooperationsgemeinschaften“ zu bilden. Ärzte, die an ihrer (Einzel-) Praxis festhalten wollen, können also für die Erbringung bestimmter Leistungen (Teil-) Kooperationen eingehen. Bei allen Kooperationsformen wird im Wege einer Gesamtbetrachtung beurteilt, ob im Sinne der Berufsordnung eine gemeinsame Berufsausübung vorliegt. Kriterien sind:

- Wille zur gemeinsamen Berufsausübung in einer auf Dauer angelegten systematischen Kooperation
- schriftlicher Gesellschaftsvertrag
- Außenankündigung der Gesellschaft
- Behandlungsvertrag, Abrechnung und Haftung durch die Gemeinschaft
- gemeinsamer Patientenstamm
- mehr oder minder gleiche Rechte und Pflichten der beteiligten Ärzte

Wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann die Vereinbarung einer „Kooperation“ gegen das oben genannte Verbot der Zuweisung gegen Entgelt verstoßen.

Ein Verstoß hat weitreichende Konsequenzen:

Steuerrechtlich besteht die Gefahr, dass das zuständige Finanzamt erhaltene Zahlungen als umsatzsteuerpflichtige Provisionszahlungen deklariert. Die Zahlungen führen zu Einkünften aus Gewerbebetrieb, die der Gewerbesteuer unterliegen. Auch geringfügige gewerbliche Gewinne färben dann auf die nicht-gewerblichen Einkünfte ab und qualifizieren sie um, so dass die Gesellschaft mit den gesamten Gewinnen gewerbesteuerpflichtig wird. In einem eventuellen berufsgerichtlichen Verfahren drohen Geldbußen, zusätzlich besteht die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Betrugs.

Für die Steuervergünstigung muss Wirtschaftsgut beim Übertragenden und beim Erwerber zum Betriebsvermögen gehören

Geht Betriebsvermögen im Wege der Schenkung oder der Erbschaft auf den Erwerber über, wird diesem unter bestimmten Voraussetzungen ein hoher Freibetrag bei der Erbschaft- oder Schenkungsteuer gewährt. Diese Regelung gilt noch bis zum In-Kraft-Treten eines neuen Erbschaftsteuergesetzes.

Der Bundesfinanzhof hat klar gestellt, dass die Begünstigung nur für Wirtschaftsgüter gilt, die sowohl beim Erblasser oder Schenker als auch beim Erwerber Betriebsvermögen sind. Es reicht nicht aus, dass ein Wirtschaftsgut erst beim Erwerber Betriebsvermögen wird.

Wertermittlung nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften

Zur Wertermittlung nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften ist bis zum In-Kraft-Treten eines neuen Erbschaftsteuergesetzes das sog. Stuttgarter Verfahren anzuwenden. Neben einem Vermögenswert ist der gewichtete Durchschnittsertrag der Kapitalgesellschaft auf Grundlage der drei vor dem Besteuerungszeitpunkt abgelaufenen Wirtschaftsjahre zu ermitteln.

Im Rahmen einer Schenkungsteuererklärung ermittelte der Beschenkte den Wert von GmbH-Anteilen im Jahr 1999 nach diesen Vorschriften. Das Finanzamt akzeptierte dies nicht und bezog den gestiegenen Durchschnittsertrag des Jahres der Schenkung der GmbH-Anteile in die Berechnung ein.

Der Bundesfinanzhof lehnte dies ab. Das Bundesverfassungsgericht habe zwar die Berechnung als nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt, die Weiteranwendung des bisherigen Rechts aber bis zum 31.12.2008 zugelassen. Selbst bei einer Übertragung von Anteilen zum Ende eines Jahres - wie im entschiedenen Fall - ist der Ertragswert nach den Ergebnissen der vor dem Jahr der Übertragung abgelaufenen Wirtschaftsjahre zu ermitteln.

1 %-Regelung für private Pkw-Nutzung verfassungsgemäß

Für die pauschale Bewertung der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs wird monatlich 1 % des Brutto-Listenpreises des Fahrzeugs angesetzt. Diese Regelung ist immer wieder Gegenstand von Auseinandersetzungen zwischen Steuerbürgern und der Verwaltung.

Auch der erneute Versuch eines Betroffenen, die Verfassungswidrigkeit dieser Bewertungsmethode geltend zu machen, ist gescheitert. Der Bundesfinanzhof verweist kurz und knapp auf die Möglichkeit des Gesetzgebers, aus Praktikabilitätsgründen andere Bewertungsmethoden zuzulassen. Solche Bewertungsmethoden sind auch zulässig, wenn das Ergebnis nicht dem steuerlichen Teilwert entspricht.

Abgeltungsteuer bei Kapitaleinkünften ab 2009

Im Rahmen der Änderungen der Unternehmensteuern soll die Besteuerung der Kapitaleinkünfte im Privatvermögen reformiert werden. Diese Einkünfte werden mit einheitlich 25 % besteuert. Soweit die Kapitalertragsteuer an der Quelle von ebenfalls 25 % einbehalten wurde, ist die Einkommensteuer mit dem Steuerabzug abgegolten. Das bisher gültige Halbeinkünfteverfahren fällt weg.

Neben Zinsen und Dividenden fallen auch die Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen unter die Kapitaleinkünfte und damit unter die Abgeltungsteuer, soweit diese nach dem 31.12.2008 erworben werden. Veräußerungsgewinne aus „Alt-Kapitalanlagen“ sind nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist weiterhin steuerfrei.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen greift die Abgeltungsteuer nicht, sondern die Kapitaleinkünfte werden im Veranlagungsverfahren dem persönlichen Steuersatz unterworfen (Veranlagungsoption). Sowohl bei der Veranlagung als auch bei der Abgeltungsteuer kommt nur der Sparer-Pauschbetrag von 801 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten 1.602 €) zum Ansatz. Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Wegen des besonderen Steuersatzes von 25 % können Verluste aus Kapitalvermögen nicht mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Die Verluste aus Kapitalvermögen werden vorgetragen und mit positiven Kapitaleinkünften der Folgejahre verrechnet.

Aufwendungen für häusliches Arbeitszimmer eines Hochschulprofessors nicht mehr abzugsfähig

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer dürfen nur in besonderen Fällen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden.

Bis zum 31.12.2006 war der Ansatz der Aufwendungen bis zu 1.250 € jährlich möglich, wenn die betriebliche oder berufliche Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50 % der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit betrug oder wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand. Die betragsmäßige Beschränkung galt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildete.

Ab dem 1.1.2007 sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung nur noch abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet.

Zur Frage, wo bei einem Hochschulprofessor mit umfangreicher Nebentätigkeit der Mittelpunkt der Betätigungen liegt, entschied das Finanzgericht Baden-Württemberg wie folgt: Übt ein Professor eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst aus, die ihn verpflichtet, seinem Dienstherrn seine volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen, liegt der Mittelpunkt der gesamten Betätigungen grundsätzlich in der Universität und nicht im häuslichen Arbeitszimmer, selbst wenn der Mittelpunkt der Nebentätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer liegt.

Ausfall eines Darlehens nach Veräußerung des Gesellschaftsanteils einkommenssteuerrechtlich nicht relevant

Der Verlust eines Gesellschafterdarlehens ist bei wesentlicher Beteiligung als nachträgliche Anschaffungskosten der Beteiligung zu behandeln. Dadurch kann ein Liquidations- oder

Veräußerungsverlust entstehen, der steuerlich zu berücksichtigen ist. Voraussetzung ist, dass die Darlehensgewährung durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist. Dies ist u. a. der Fall, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Gewährung bzw. Weitergewährung des Darlehens bereits insolvenzreif ist (sog. Krisendarlehen).

Das Finanzgericht München hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Ein Gesellschafter gewährte 1995 der GmbH ein Darlehen. Teilbeträge wurden 1996 und 1998 zurückgezahlt. Ende 1996 schied der Gesellschafter aus der GmbH aus. Das zu diesem Zeitpunkt noch bestehende Darlehen ließ er stehen. 1999 unterschrieb er eine Rangrücktrittserklärung. Durch Rangrücktritt verpflichtet sich ein Darlehensgeber, seine Darlehensforderung nur aus einem die sonstigen Schulden der Gesellschaft übersteigenden Vermögen zurück zu verlangen. Nachdem die Gesellschaft 2001 aufgelöst und 2003 im Handelsregister gelöscht wurde, machte der Darlehensgeber den Ausfall des Darlehens als Veräußerungsverlust für 1996, dem Jahr seines Ausscheidens, geltend.

Das Finanzgericht folgte diesem Antrag nicht. Nach seiner Ansicht stand der endgültige Ausfall des Restdarlehens nicht erst zum Zeitpunkt der Auflösung der GmbH, sondern bereits bei Unterzeichnung der Rangrücktrittserklärung im Jahr 1999 fest. Da der Darlehensgeber ab 1996 nicht mehr Gesellschafter war, habe er das Darlehen ab diesem Zeitpunkt der Gesellschaft wie ein fremder Dritter gewährt. Dann könnten keine zu einem Veräußerungsverlust führenden nachträglichen Anschaffungskosten mehr entstehen. Derartige Verluste seien der einkommensteuerrechtlich nicht relevanten Privatsphäre zuzurechnen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Emissionsdisagio ist als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren

Der Emittent von Inhaberschuldverschreibungen ist verpflichtet, die Schuldverschreibung mit dem über dem vereinnahmten Ausgabebetrag liegenden Rückzahlungsbetrag zu passivieren. Die vorzunehmende aktive Rechnungsabgrenzung mit dem Ziel einer periodengerechten Gewinnermittlung führt zu einer zeitbezogenen erfolgsmäßigen Verteilung des Minderbetrags. Diese Grundsätze ergeben sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Bei der verbrieften Verpflichtung zur Zahlung eines Erfüllungsbetrags handelt es sich um eine „Ausgabe“. Sie setzt keinen Zahlungsvorgang voraus, sondern kann auch in der Einbuchung einer Verbindlichkeit bestehen. Ein in diesem Zusammenhang vereinbartes Emissionsdisagio stellt Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag dar. Es ist wirtschaftlich als Mittel zur Feinabstimmung des Zinses im Sinne einer zusätzlich geleisteten Vergütung für die Kapitalüberlassung anzusehen. Ein Disagio korrigiert die in Form laufender Zinsen gewährte Vergütung und stellt damit einen Teil des Effektivzinses dar.

Das bei der Begebung gewährte Emissionsdisagio beruht darauf, dass die vom Emittenten zu leistenden Zinszahlungen hinter dem aktuellen Marktzins für vergleichbare Finanzierungen zurückbleiben. Es ist eine gegenseitige Abhängigkeit zwischen dem Disagio und der vom Emittenten für die erfolgte Kapitalüberlassung zu erbringende Leistung vorhanden.

Höhere Steuerermäßigung für Eheleute mit gewerblichen Einkünften möglich

Für Personen mit Einkünften aus Gewerbebetrieb ermäßigt sich die Einkommensteuer grundsätzlich um das 1,8-fache des festgesetzten Gewerbesteuer-Messbetrags. Sind noch positive andere Einkünfte vorhanden, darf die Steuerermäßigung nicht höher sein als die Einkommensteuer, die anteilig auf die gewerblichen Einkünfte entfällt. Wenn negative andere Einkünfte vorhanden sind, ist die Berechnung der Steuerermäßigung zuweilen schwierig.

Der Bundesfinanzhof hatte über den Fall eines Ehepaares zu entscheiden, das im Jahr 2001 - vereinfacht dargestellt - folgende Einkünfte hatte:

	Ehemann	Ehefrau
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	160.000 DM	
andere Einkünfte	- 90.000 DM	150.000 DM
Summe der Einkünfte	<u>70.000 DM</u>	<u>150.000 DM</u>

Das Finanzamt ließ die Steuerermäßigung nur zu einem Bruchteil zu, weil die Summe der Einkünfte des Ehemanns niedriger war als seine Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Hiergegen wehrten sich die Eheleute und der Bundesfinanzhof entschied zu ihren Gunsten. Er verrechnete die negativen anderen Einkünfte des Ehemannes mit den positiven Einkünften der Ehefrau. Dadurch hatte der Ehemann - für diese Berechnung - ausschließlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb und die Steuerermäßigung erfolgte in voller Höhe.

Hinweis: Das Bundesfinanzministerium wendet diese für Eheleute günstige Rechtsprechung noch nicht an.

Kosten für Jubiläumsfest eines Geschäftsführers wegen positiver Auswirkung auf erfolgsabhängige Vergütung abzugsfähig

Aufwendungen für ein Gartenfest nur mit Mitarbeitern anlässlich eines 25-jährigen Dienstjubiläums können abzugsfähige Werbungskosten sein. Dies gilt auch, wenn dieses Fest im häuslichen Garten des Arbeitnehmers ausgerichtet wird. Mitentscheidend für diese Beurteilung durch den Bundesfinanzhof war die Tatsache, dass der angestellte Geschäftsführer etwa zwei Drittel seiner Gesamtbezüge in Form einer gewinnabhängigen Tantieme bezog.

Grundsätzlich gehören Aufwendungen im Zusammenhang mit Geburtstagsfeiern und Dienstjubiläen zu den nichtabzugsfähigen Kosten der privaten Lebensführung. Auch die Ausrichtung einer solchen Feier in der privaten Sphäre deutet auf eine private Mitveranlassung hin. Im geschilderten Fall sah das Gericht jedoch die berufliche Veranlassung derart im Vordergrund, dass ein Abzug der Aufwendungen zugelassen wurde. Die Feier habe zur Motivation der ihm unterstellten Arbeitnehmer gedient und Einfluss auf seine erfolgsabhängige Vergütung gehabt. Das war für eine Abzugsfähigkeit der Kosten ausreichend.

Kürzung des Vorwegabzugs bei nachträglicher Lohnzahlung

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ist der Vorwegabzug für Vorsorgeaufwendungen auch für Veranlagungszeiträume nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zu kürzen, wenn nachträglich Arbeitslohn an den Arbeitnehmer ausgezahlt wird und der Arbeitnehmer durch arbeitgeberfinanzierte Zukunftssicherungsleistungen oder Altersversorgungsansprüche begünstigt worden ist.

Nachträgliche Bildung einer Ansparabschreibung nur zwei Jahre lang möglich

Die Bildung einer Ansparabschreibung soll zukünftige Investition erleichtern. Das schließt nicht aus, die Rücklage noch zu bilden, wenn die Bilanz für das Jahr der Rücklage nach der Investition aufgestellt wird. Die nachträgliche Inanspruchnahme der Rücklage erfordert jedoch die hinreichende Konkretisierung der seinerzeit geplanten Investition.

Darüber hinaus ist sie ausgeschlossen, wenn sie später als zwei Jahre nach Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter erfolgt. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird nach Ansicht des Bundesfinanzhofs typisierend und unwiderleglich das Fehlen des verlangten Finanzierungszusammenhangs vermutet.

Passivierung von Verpflichtungen aus harten Patronatserklärungen

Im Gegensatz zu „weichen“ Patronatserklärungen verpflichtet sich der Patron bei einer „harten“ Patronatserklärung, für die Verbindlichkeiten des Schuldnerunternehmens rechtlich einzustehen. Die Verpflichtung kann gegenüber dem Schuldner oder seinen Gläubigern abgegeben werden. Sie führt zu einem unmittelbar durchsetzbaren Anspruch gegen den Patron.

Eine derartige Einstandsverpflichtung führt bei einem Unternehmen aber erst dann zu einer Passivierungspflicht, wenn die Gefahr einer Inanspruchnahme ernsthaft droht. Sie wiederum muss zur Folge haben, dass sich das Betriebsvermögen des einstandspflichtigen Unternehmens unmittelbar vermindert.

Diese Grundsätze ergeben sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Renovierung einer Hausfassade vor dem 1.1.2006 keine haushaltsnahe Dienstleistung

Die Renovierung einer Hausfassade ist keine haushaltsnahe Dienstleistung, wie der Bundesfinanzhof festgestellt hat. Dies gilt zumindest bis zum Veranlagungszeitraum 2005. Dabei wird auf den Grundsatz verwiesen, dass Gegenstand von haushaltsnahen Dienstleistungen nur Tätigkeiten sein können, die einen Bezug zur Hauswirtschaft haben. Dieser fehlt bei einer Fassadenrenovierung.

Ab 2006 sind ausdrücklich auch Handwerkerleistungen im Zusammenhang mit Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen begünstigt.

Unternehmensteuerreform 2008 - Entlastungen bei der Einkommensteuer

Mit der Reform der Unternehmensteuer will die Koalition die steuerliche Attraktivität Deutschlands erhöhen. Folgende wesentliche Entlastungen bei der Einkommensteuer sind geplant:

- Einzelunternehmer und Mitunternehmer, deren Gewinnanteil mehr als 10 % beträgt oder 10.000 € übersteigt, können auf Antrag den nicht entnommenen Gewinn ganz oder teilweise mit einem Sonder-Steuersatz von 28,25 % versteuern. Begünstigt sind nur Gewinne, die durch

Betriebsvermögensvergleich ermittelt werden. Einnahmen-Überschuss-Rechner können von der Thesaurierungsbegünstigung nicht profitieren. Wird der begünstigte Gewinn später entnommen, findet eine Nachversteuerung mit 25 % statt.

- Die Ansparabschreibung und Existenzgründerrücklage werden durch den Investitionsabzugsbetrag ersetzt. Bis zu 40 % der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines abnutzbaren, beweglichen (nicht zwingend neuen) Wirtschaftsguts des Anlagevermögens können Gewinn mindernd abgezogen werden. Die Summe der Abzugsbeträge des Anspruchsjahrs und der beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahre darf je Betrieb 200.000 € nicht übersteigen. Der Investitionsabzugsbetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das Betriebsvermögen von bilanzierenden Gewerbetreibenden oder Freiberuflern am Ende des Abzugsjahres 210.000 € nicht übersteigt, oder wenn der Gewinn von Einnahmen-Überschuss-Rechnern ohne Berücksichtigung des Abzugsbetrags unter 100.000 € liegt. Weiterhin muss die Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts in den dem Abzugsjahr folgenden zwei Wirtschaftsjahren erfolgen.
- Unabhängig davon, ob ein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen wurde, können Betriebe für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens innerhalb von fünf Jahren Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vornehmen. Voraussetzung ist, dass die o. g. Grenzen des Betriebsvermögens bzw. des Gewinns nicht überschritten werden und das Wirtschaftsgut in den ersten zwei Jahren in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird.
- Da die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abgezogen werden kann, wird der Faktor für die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer von 1,8 auf 3,8 erhöht. Die Steuerermäßigung darf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer nicht mehr übersteigen.

Unternehmensteuerreform 2008 - Gegenfinanzierung bei der Einkommensteuer

Der Gesetzentwurf zur Unternehmensteuerreform sieht zur Finanzierung der entlastenden Maßnahmen eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage vor:

- Die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen, z. B. Zinsen, sind nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar.
- Bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2007 angeschafft oder hergestellt werden, kommt es zu Abschreibungsbeschränkungen:
 - Die degressive Abschreibung ist nicht mehr zulässig.
 - Bei Gewinneinkünften müssen die geringwertigen Wirtschaftsgüter sofort abgeschrieben werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des einzelnen Wirtschaftsguts 100 € nicht übersteigen. Für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 100 € bis zu 1.000 € wird ein jahrgangsbezogener Sammelposten gebildet, der gleichmäßig über fünf Jahre Gewinn mindernd aufzulösen ist.
- Das Halbeinkünfteverfahren wird ab dem Veranlagungszeitraum 2009 zum „Teileinkünfteverfahren“, wobei die Steuerfreistellung auf 40 % reduziert wird. Das „Teileinkünfteverfahren“ wird nur noch auf Kapitaleinkünfte im betrieblichen Bereich von Personenunternehmen sowie auf die Veräußerung von wesentlichen Anteilen an Kapitalgesellschaften angewendet. Beim Privatvermögen greift künftig die Abgeltungssteuer.
- Durch die Zinsschranke soll der Zinsaufwand zur Vermeidung unerwünschter Steuergestaltungen nur noch begrenzt abziehbar sein. Eine Beschränkung auf Finanzierungen durch Gesellschafter gibt es nicht mehr. Erfasst werden alle Formen der Fremdfinanzierung, insbesondere Bankdarlehen. Zinsaufwendungen eines Betriebs sind in Höhe des Zinsertrags unbeschränkt abziehbar. Darüber hinaus können bis zu 30 % des Gewinns - bereinigt um die Zinsaufwendungen und Zinserträge - abgezogen werden. Nicht abziehbarer Zinsaufwand wird in die folgenden Wirtschaftsjahre vorgetragen. Die Zinsschranke findet keine Anwendung, wenn
 - der negative Zinssaldo weniger als 1 Mio. € (Freigrenze) beträgt,
 - der Betrieb nicht Teil eines Konzerns ist (sog. „Konzernklausel“), oder
 - die Eigenkapitalquote eines Konzernbetriebs die Quote des Konzerns nicht unterschreitet (sog. „Escapeklausel“).

Unterschied zwischen steuerbegünstigter kurzfristiger Betriebsaufgabe und langfristiger Betriebsabwicklung

Die Ehefrau eines verstorbenen, selbstständigen Künstlers erklärte für den Künstlerbetrieb die Betriebsaufgabe. Es wurde ein Aufgabegewinn ermittelt, der den ins Privatvermögen überführten Grundstücksteil, den Verkaufserlös für ein Kraftfahrzeug und nicht mehr benutzbare Betriebsvorrichtungen erfasste. Eine spätere Außenprüfung des Finanzamts bestätigte das Ergebnis.

Etwa 20 Jahre später veräußerte die Ehefrau die ausschließlichen Nutzungsrechte an einzelnen, aufgelisteten Werken ihres verstorbenen Ehemanns, darunter Manuskripte, Exposés und Ideensammlungen, die Grundlage für die künstlerische Tätigkeit waren. Das Finanzamt behandelte die erzielten Einnahmen als Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit und unterwarf sie dem ermäßigten Steuersatz. Die Ehefrau war der Auffassung, dass es sich um nicht steuerbare Einnahmen handele. Sie habe die Gegenstände zum Andenken in ihren Privatbereich übernommen. Dabei sei weder sie noch der damalige Betriebsprüfer davon ausgegangen, dass dem künstlerischen Nachlass ein materieller Wert beizumessen sei. Erst jetzt sei von dritter Seite Interesse am Erwerb der Werke bekundet worden.

Zu diesem Fall vertritt der Bundesfinanzhof die folgende Auffassung:

Das Betriebsvermögen eines verstorbenen Künstlers wird nicht automatisch Privatvermögen des Erben. Der Erbe kann zwischen einer kurzfristigen Betriebsaufgabe und einer länger andauernden Betriebsabwicklung wählen.

Eine steuerlich begünstigte, kurzfristige Betriebsaufgabe liegt vor, wenn alle wesentlichen Betriebsgrundlagen innerhalb maximal 36 Monaten entweder insgesamt eindeutig äußerlich erkennbar in das Privatvermögen überführt oder veräußert werden. Weitere verbliebene wesentliche Betriebsgrundlagen müssen zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung objektiv wertlos sein oder anlässlich einer Außenprüfung vom Erben und dem Außenprüfer übereinstimmend für wertlos gehalten werden. Der Betrieb hört dann auf, als selbstständiger Organismus des Wirtschaftslebens zu bestehen, eine ausdrückliche Betriebsaufgabeerklärung ist nicht mehr erforderlich.

Eine laufend zu versteuernde Betriebsabwicklung liegt vor, wenn die Wirtschaftsgüter sukzessive veräußert oder aus dem Betriebsvermögen entnommen werden. Sie umfasst keinen festen Zeitraum, selbst eine über Jahrzehnte andauernde Abwicklung ist denkbar. Sollten im Urteilsfall die nach 20 Jahren veräußerten Werke zum Zeitpunkt der Betriebsaufgabe einen nennenswerten Wert gehabt haben, der nicht versteuert und auch im Rahmen der späteren Außenprüfung nicht überprüft wurde, kann nicht von einer Betriebsaufgabe ausgegangen werden. Es handelt sich dann vielmehr um einen steuerlich nicht begünstigten steuerpflichtigen Abwicklungsvorgang. Waren sie zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung jedoch objektiv wertlos oder wurden im Rahmen der Prüfung durch Prüfer und Ehefrau für wertlos gehalten, ist der Künstlerbetrieb zu dem 20 Jahre zurückliegenden Zeitpunkt aufgegeben worden. Der heute erzielte Veräußerungspreis wäre der Privatsphäre der überlebenden Ehefrau zuzurechnen und nicht steuerbar.

Die Beweise, dass vor 20 Jahren die Merkmale einer Betriebsaufgabe vorlagen, hat die Ehefrau zu liefern.

Zweifache Abwertung von zweifelhaften Darlehensforderungen in der Bilanz möglich

Darlehensforderungen sind in der Bilanz grundsätzlich mit dem Nennwert zu bewerten. Ist der Teilwert niedriger und gehören Darlehen zum Umlaufvermögen, muss der niedrigere Wert angesetzt werden. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des Unternehmens für die Darlehensforderung zu zahlen bereit wäre.

Der Bundesfinanzhof hatte über die Bewertung von Darlehensforderungen einer Bank zu entscheiden, die sie am Bilanzstichtag bereits gekündigt hatte, weil seitens der Kreditnehmer keine Zins- und Tilgungsleistungen mehr erbracht wurden. Sie wertete diese Darlehen in ihrer Bilanz zweifach ab.

Im ersten Schritt bewertete sie die Darlehen nur noch mit den aus der Verwertung der Sicherheiten zu erwartenden Erlösen. Im zweiten Schritt zinst sie diesen abgewerteten Betrag zusätzlich auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Verwertung der Sicherheiten ab. Die Differenz zwischen diesem abgezinsten Betrag und dem Nennwert setzte sie als Wertberichtigung steuermindernd ab.

Beispiel:

Nennwert gekündigtes Darlehen	10.000 €
erwarteter Erlös in 3 Jahren	7.000 €
Abzinsung auf 3 Jahre	5.964 €
Wertberichtigung	<u>4.036 €</u>

Das Finanzamt akzeptierte dies nicht. Der Bundesfinanzhof gab aber der Bank Recht und betonte, dass die Abzinsung selbst dann zulässig ist, wenn die Bank gegenüber den Kreditnehmern nicht förmlich auf Zinsen verzichtet habe.

Hinweis: Die Grundsätze des Urteils sind nicht nur bei Banken, sondern bei allen Unternehmen anwendbar.

Keine Unternehmensidentität bei neuem Personal und neuem Kundenkreis

Die Inanspruchnahme eines gewerbesteuerlichen Verlustvortrags setzt voraus, dass Unternehmer- und Unternehmensidentität gegeben ist. Diese Voraussetzungen fehlten nach Ansicht des Bundesfinanzhofs im Fall eines Franchisenehmers, der sein bisheriges Einzelhandelsgeschäft geschlossen und an einem anderen Ort wieder eröffnet hatte.

Die Unternehmeridentität lag nach Feststellung des Gerichts zweifelsfrei vor. Eine Unternehmensidentität setzt voraus, dass ein identischer Gewerbebetrieb vorliegt. Dies ist bei einer Betriebsverlegung grundsätzlich gegeben. Im geschilderten Fall wurden jedoch wegen der großen räumlichen Entfernung neben der Betriebsausstattung der Personalbestand komplett erneuert und ein völlig neuer Kundenkreis angesprochen. Deshalb fehlten nach Ansicht des Gerichts die wesentlichen Kriterien für eine bloße Betriebsverlagerung.

Unternehmensteuerreform 2008 - Änderungen bei der Gewerbesteuer

Von der Unternehmensteuerreform 2008 soll laut Gesetzentwurf auch die Gewerbesteuer betroffen sein. Neben den Regelungen im Einkommensteuergesetz, wonach die Gewerbesteuer keine Betriebsausgabe mehr ist und im Gegenzug der Faktor für die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer von 1,8 auf 3,8 erhöht wird, sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Die Änderungen beim „Mantelkauf“ schlagen auf die gewerbesteuerlichen Verlustvorträge durch. Werden innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 % der Anteile oder Stimmrechte an einer Kapitalgesellschaft an einen Erwerber oder diesem nahe stehende Person übertragen, gehen die gewerbesteuerlichen Altverluste quotaal bzw. vollständig unter.
- Bei der Berechnung der Gewerbesteuer kam für Personenunternehmen bisher auf den Gewerbeertrag ein Prozentsatz von 1 % bis 5 % (Steermesszahl) in Staffelform zur Anwendung. Je 12.000 € Gewerbeertrag erhöhte sich die Messzahl um 1 %, so dass die Steermesszahl von 5 % unter Berücksichtigung eines Freibetrags von 24.500 € erst ab 72.500 € galt. Der Staffeltarif wird bei gleichzeitiger Senkung auf die einheitliche Messzahl von 3,5 % abgeschafft.
- Die Hinzurechnungsvorschriften für die Überlassung von Geld- und Sachkapital werden vereinheitlicht und zusammengefasst. Erfasst werden u. a. alle Zinszahlungen für Darlehen (vorher nur Dauerschuldzinsen) und die Finanzierungsanteile aus Mieten, Pachten und Leasingraten. Aus der Summe, die sich aus den einzelnen Hinzurechnungstatbeständen ergibt, werden bei Gewährung eines Freibetrags von 100.000 € dem Gewinn aus Gewerbebetrieb 25 % der Summe hinzugerechnet. Die Summe wird insbesondere gebildet aus:
 - Entgelten für Schulden einschließlich des Aufwands aus gewährten Skonti oder wirtschaftlich vergleichbaren Vorteilen,
 - bestimmten betrieblichen Renten und dauernden Lasten,
 - Gewinnanteilen des stillen Gesellschafters,
 - 20 % der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung der beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens,
 - 75 % der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung der unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

Leistungen aus Lebensversicherungen auf Namen des Gesellschafters erhöhen Einkommen einer GmbH

Hat eine GmbH im eigenen Namen und auf eigene Rechnung eine Versicherung auf das Leben ihres Gesellschafters abgeschlossen, erhöht eine Leistung aus dieser Versicherung das Einkommen der GmbH. Die Beiträge stellen abzugsfähige Betriebsausgaben dar. Etwas anderes gilt nur, wenn die GmbH im Innenverhältnis mit ihrem Gesellschafter vereinbart hat, dass die Versicherung für Rechnung des Gesellschafters oder für Erben des Gesellschafters abgeschlossen wurde. In diesem Fall handelt es sich bei der Versicherungsleistung um eine verdeckte Einlage.

Vorstehende Grundsätze ergeben sich aus einem Beschluss des Bundesfinanzhofs.

Unternehmensteuerreform 2008 - Änderungen bei der Körperschaftsteuer

Kapitalgesellschaften sind nicht nur von Änderungen des Einkommensteuergesetzes, z. B. den geringeren Abschreibungsmöglichkeiten, betroffen. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf zur Unternehmensteuerreform 2008 Neuregelungen bei der Körperschaftsteuer vor:

- Die Körperschaftsteuer wird von 25 % auf 15 % des zu versteuernden Einkommens gesenkt.
- Die Zinsschranke gilt auch für Kapitalgesellschaften. Allerdings werden die Ausnahmen der Zinsschranke („Konzern- und Escapeklausel“) für Kapitalgesellschaften bei Gesellschafterfremdfinanzierungen modifiziert. Ein solche liegt vor, wenn die Finanzierung durch einen zu mehr als 25 % unmittelbar oder mittelbar beteiligten Anteilseigner, eine diesem nahe stehende Person oder einen Dritten (z. B. Bank) erfolgt, der auf den Anteilseigner oder die nahe stehende Person zurückgreifen kann. Die Zinsschranke kommt bei einer konzernfreien Körperschaft zur Anwendung, wenn die Vergütungen für Fremdkapital im Rahmen einer Gesellschafterfinanzierung mehr als 10 % der die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen betragen.
- Die Regelungen beim „Mantelkauf“ stellen nur noch auf den Anteilseignerwechsel ab. Eine Abzugsbeschränkung nicht genutzter Verluste tritt ein, wenn innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 % der Anteile oder Stimmrechte an einer Kapitalgesellschaft an einen Erwerber oder diesem nahe stehende Person übertragen werden. Gehen mehr als 25 % aber höchstens 50 % über, wird der Verlustabzug quotal versagt. Bei mehr als 50 % gehen die Altverluste vollständig unter. Das gleiche Schicksal wie die Verluste teilt der wegen der Zinsabzugsbeschränkung (Zinsschranke) entstandene Zinsvortrag.

Anforderungen an die Bezeichnung des Leistungsempfängers

Ein Unternehmer kann in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nur als Vorsteuer abziehen, wenn die Rechnung bestimmte Angaben enthält. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, der sich die Finanzverwaltung angeschlossen hat, sind Angaben ausreichend, die eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung des Namens und der Anschrift ermöglichen.

Das Gesetz lässt Abkürzungen, Buchstaben, Zahlen oder Symbole zur Bezeichnung nur zu, wenn deren Bedeutung in der Rechnung oder in anderen Unterlagen eindeutig festgelegt ist. Diese Unterlagen müssen sowohl beim Rechnungsaussteller als auch beim Rechnungsempfänger vorhanden sein.

Umsatzsteuerpflicht bei Erwerb einer Yacht innerhalb der EU

Erwirbt eine Privatperson in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine neue, über 7,5 m lange Yacht und überführt diese in einen anderen Mitgliedstaat, unterliegt dieser Vorgang als innergemeinschaftlicher Erwerb der Umsatzsteuer. Der Vorgang ist in Deutschland steuerpflichtig, wenn Deutschland der Bestimmungsort der Yacht ist. Steuerschuldner ist die Privatperson.

Was der Bestimmungsort ist, entscheidet der Erwerber. Der Bundesfinanzhof sieht als wichtige Indizien die Angaben in der Zollabfertigung und der sog. Ausklarierung sowie die Eintragung in ein deutsches Schiffsregister mit deutschem Heimathafen. Erreicht die Yacht den dort angegebenen Ort, ist die Beförderung beendet und der innergemeinschaftliche Erwerb erfolgt. Wo die Yacht anschließend erstmalig eingesetzt wird, ist unerheblich.

Vergütungen eines Umzugsunternehmens für zurückgegebene Umzugskartons sind keine Entgeltminderung

Ein Umzugsunternehmen, das seinen Abnehmern Umzugskartons mit der Zusage überlässt, diese Kartons nach Gebrauch wieder für die Hälfte des Neupreises zurückzunehmen, erbringt Lieferungen an seine Abnehmer.

Die Rückgabe der Kartons durch den Abnehmer ist keine Entgeltminderung und keine Rückgängigmachung der vorherigen Lieferung. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Berlin handelt es sich um eine eigenständige Rücklieferung durch den Kunden.

Für das Umzugsunternehmen hat dies die unangenehme Folge, dass es für die Lieferungen an die Kunden in vollem Umfang Umsatzsteuer zahlen muss. Für die bei Rücknahme gezahlte Rückvergütung ist in der Regel kein Vorsteuerabzug möglich, da es sich bei den Kunden meist um Privatpersonen handelt, die keine Vorsteuer in Rechnung stellen dürfen.

Das Umzugsunternehmen wäre jedoch berechtigt gewesen, die sog. Differenzbesteuerung in Anspruch zu nehmen. Diese Sonderregelung im Umsatzsteuerrecht ist möglich bei der Lieferung von beweglichen, körperlichen Gegenständen, sofern für diese Gegenstände kein Recht auf Vorsteuerabzug besteht. Dazu sind besondere Aufzeichnungen zu führen, die im Urteilsfall nicht vorgelegt werden konnten.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Verwendung von Leistungsbezügen bei Übernahme der Erschließungsverpflichtung einer Gemeinde

Verpflichtet sich ein Unternehmen gegenüber einer Gemeinde, als Erschließungsträger ein Baugebiet zu erschließen, und erhält hierfür von der Gemeinde dieser gegenüber bewilligte Zuschüsse, unterliegen die Zuschüsse der Umsatzsteuer. Dem Erschließungsträger steht nach Auffassung des Bundesfinanzhofs aber auch der volle Vorsteuerabzug aus den Erschließungskosten zu. Dies gilt selbst dann, wenn der Erschließungsträger sich verpflichtet hat, Flächen, auf denen öffentliche Erschließungsanlagen errichtet wurden, umsatzsteuerfrei an die Gemeinde zu veräußern. Decken die Zuschüsse nicht die Erschließungskosten, sind letztere Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer, wenn die Gemeinde Gesellschafterin der Erschließungsträgersgesellschaft ist.

Vorsteuerberichtigung bei Änderung der Bemessungsgrundlage nach Beendigung der Organschaft

Ist eine Kapitalgesellschaft in ein anderes Unternehmen finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch eingegliedert, verliert sie ihre umsatzsteuerliche Selbstständigkeit. Die Umsätze werden dem herrschenden Unternehmen, dem sog. Organträger, zugerechnet. Dieses schuldet einerseits die auf Umsätze der Organgesellschaft entfallende Umsatzsteuer und kann andererseits der Organgesellschaft in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eine Vorsteuerberichtigung, die nach Beendigung des Organschaftsverhältnisses erforderlich wird, gegenüber der früheren Organgesellschaft erfolgen muss. Im Streitfall war das Entgelt für eine während des Bestehens der Organschaft erfolgte Lieferung wegen Vermögensverfalls der Organgesellschaft uneinbringlich geworden. Obwohl das Finanzamt die Vorsteuer dem damaligen Organträger erstattet hatte, muss die frühere Organgesellschaft sie zurückzahlen. Dies ergibt sich nach Auffassung des Bundesfinanzhofs daraus, dass die Vorsteuerberichtigung ein eigenständiger Tatbestand ist, der nicht mehr dem früheren Organträger zugerechnet werden kann, wenn seine Voraussetzungen erst nach Beendigung des Organschaftsverhältnisses eintreten.

Cabriolet: Wassereintritt in Waschanlage kein dauerhaft beeinträchtigender Mangel

In einem vom Brandenburgischen Oberlandesgericht entschiedenen Fall kam es bei der Vorreinigung eines Cabriolets in einer Waschanlage dadurch zum Wassereintritt, dass ein Hochdruckstrahler waagrecht auf die Kante des Verdecks gerichtet wurde. Außerdem liefen in der Waschanlage einzelne Wassertropfen an den Innenseiten der Seitenscheiben entlang. Die Käuferin des Neuwagens sah das Fahrzeug als mangelhaft an und begehrte die Rückabwicklung des Kaufvertrags. Die Verkäuferin lehnte unter anderem mit der Begründung ab, dass laut Betriebsanleitung des Fahrzeugs bei der Hochdruckreinigung der Strahl nicht direkt auf sichtbare Dichtungen gehalten werden dürfe.

Nach Auffassung des Gerichts wies das Fahrzeug keinen Mangel auf, der zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen würde. Die vor dem Einfahren in eine Waschstraße übliche Vorreinigung mit einem Hochdruckstrahler sei möglich, wenn der Strahl senkrecht gehalten und von der Wagenmitte nach außen geführt wird. Das Eindringen einzelner Wassertropfen in das Wageninnere bei Durchfahren der Waschanlage stelle keinen erheblichen, die Kaufentscheidung beeinflussenden oder die Gebrauchstauglichkeit dauerhaft beeinträchtigenden Mangel dar.

Preisangaben auf Internetseite für Online-Versand müssen Mehrwertsteuer und Versandkosten ausweisen

Ein Möbelhändler bot seine Waren bei eBay teilweise zum Direktverkauf, teilweise im Rahmen einer Auktion an, ohne darauf hinzuweisen, dass in den genannten Preisen die Mehrwertsteuer enthalten, Liefer- und Versandkosten jedoch zusätzlich zu zahlen waren. Diese Angaben befanden sich erst auf einer durch „Klicken“ erreichbaren Unter-Seite.

Bezüglich des Direktverkaufs sah das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg in dem fehlenden Hinweis auf die zusätzlichen Liefer- und Versandkosten einen unlauteren Verstoß gegen die Preisangabenverordnung. Den fehlenden Hinweis auf die enthaltene Mehrwertsteuer ordnete das Gericht dagegen mangels drohender Täuschung des Verbrauchers als Bagatellfall und damit nicht als unlauter ein. Bezüglich des Auktionsangebots lag kein Verstoß gegen die Preisangabenverordnung vor, da deren Vorschriften nicht auf Versteigerungen anzuwenden sind.

Das Gericht stellte klar, dass der Versandhändler auch für die vom Internet-Auktionshaus erstellten Suchergebnisse wettbewerbsrechtlich verantwortlich ist, soweit sie auf seinen Angaben beruhen. Dies gilt

insbesondere, wenn man von den Internetseiten eines Händlers durch einen Link auf die Seite mit den Suchergebnissen gelangt.

+++Anlage Lohnbüro+++

Rückwirkende Feststellung eines Arbeitsverhältnisses kann Einkommen mindern

Zuweilen werden freie Mitarbeiter für gleiche Arbeiten besser vergütet als Angestellte. Dafür besitzen sie keinen Anspruch auf dauerhafte Beschäftigung.

Das Bundesarbeitsgericht hatte einen Fall zu entscheiden, in dem diese Aspekte eine Rolle spielten: Ein Musikarchivar war von einer Rundfunkanstalt befristet als freier Mitarbeiter beschäftigt worden. Kurz vor Ablauf machte er geltend, sein Beschäftigungsverhältnis sei in Wirklichkeit ein Arbeitsverhältnis, so dass er einen Anspruch auf Weiterbeschäftigung besitze. Die Rundfunkanstalt beantragte Klageabweisung, machte aber für den Fall, dass doch ein Arbeitsverhältnis vorliegen sollte, Ansprüche auf Rückzahlung der zu viel gezahlten, über die Arbeitnehmervergütungen hinausgehenden Beträge geltend.

Hierzu hat das Bundesarbeitsgericht folgende Grundsätze aufgestellt:

Haben Vertragsparteien ein freies Mitarbeiterverhältnis vereinbart, so ist das Vertrauen eines Beschäftigten, freier Mitarbeiter zu sein, grundsätzlich schützenswert. Der Dienstherr kann nicht unter Berufung darauf, es habe in Wirklichkeit ein Arbeitsverhältnis vorgelegen, gezahlte Vergütungen anteilig zurückverlangen.

Wenn der Mitarbeiter jedoch selbst Klage erhebt und für einen bestimmten Zeitraum die Einordnung des Rechtsverhältnisses als Arbeitsverhältnis geltend macht, gibt er zu erkennen, dass er das Rechtsverhältnis nicht nach den Regeln der freien Mitarbeit, sondern nach Arbeitsrecht behandelt wissen will. Wenn der Arbeitgeber dem entspricht und das Rechtsverhältnis folglich vergütungsrechtlich als Arbeitsverhältnis behandelt, kann der Arbeitnehmer keinen Vertrauensschutz geltend machen.

Ein Mitarbeiter, der die Einordnung eines Rechtsverhältnisses als Arbeitsverhältnis geltend macht, muss abschließend erklären, für welche Zeit er von einem Arbeitsverhältnis ausgeht. Nur insoweit braucht er dann mit einer Rückabwicklung zu rechnen. Mit der zwingend gebotenen Festlegung ist der Verzicht auf eine Geltendmachung der Arbeitnehmereigenschaft für weiter zurückliegende Zeiträume verbunden.

Höhere Steuerermäßigung für Eheleute mit gewerblichen Einkünften möglich

Für Personen mit Einkünften aus Gewerbebetrieb ermäßigt sich die Einkommensteuer grundsätzlich um das 1,8-fache des festgesetzten Gewerbesteuer-Messbetrags. Sind noch positive andere Einkünfte vorhanden, darf die Steuerermäßigung nicht höher sein als die Einkommensteuer, die anteilig auf die gewerblichen Einkünfte entfällt. Wenn negative andere Einkünfte vorhanden sind, ist die Berechnung der Steuerermäßigung zuweilen schwierig.

Der Bundesfinanzhof hatte über den Fall eines Ehepaares zu entscheiden, das im Jahr 2001 - vereinfacht dargestellt - folgende Einkünfte hatte:

	Ehemann	Ehefrau
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	160.000 DM	
andere Einkünfte	- 90.000 DM	150.000 DM
Summe der Einkünfte	70.000 DM	150.000 DM

Das Finanzamt ließ die Steuerermäßigung nur zu einem Bruchteil zu, weil die Summe der Einkünfte des Ehemanns niedriger war als seine Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Hiergegen wehrten sich die Eheleute und der Bundesfinanzhof entschied zu ihren Gunsten. Er verrechnete die negativen anderen Einkünfte des Ehemannes mit den positiven Einkünften der Ehefrau. Dadurch hatte der Ehemann - für diese Berechnung - ausschließlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb und die Steuerermäßigung erfolgte in voller Höhe.

Hinweis: Das Bundesfinanzministerium wendet diese für Eheleute günstige Rechtsprechung noch nicht an.

Zweifache Abwertung von zweifelhaften Darlehensforderungen in der Bilanz möglich

Darlehensforderungen sind in der Bilanz grundsätzlich mit dem Nennwert zu bewerten. Ist der Teilwert niedriger und gehören Darlehen zum Umlaufvermögen, muss der niedrigere Wert angesetzt werden.

Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des Unternehmens für die Darlehensforderung zu zahlen bereit wäre.

Der Bundesfinanzhof hatte über die Bewertung von Darlehensforderungen einer Bank zu entscheiden, die sie am Bilanzstichtag bereits gekündigt hatte, weil seitens der Kreditnehmer keine Zins- und Tilgungsleistungen mehr erbracht wurden. Sie wertete diese Darlehen in ihrer Bilanz zweifach ab.

Im ersten Schritt bewertete sie die Darlehen nur noch mit den aus der Verwertung der Sicherheiten zu erwartenden Erlösen. Im zweiten Schritt zinst sie diesen abgewerteten Betrag zusätzlich auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Verwertung der Sicherheiten ab. Die Differenz zwischen diesem abgezinsten Betrag und dem Nennwert setzte sie als Wertberichtigung steuermindernd ab.

Beispiel:

Nennwert gekündigtes Darlehen	10.000 €
erwarteter Erlös in 3 Jahren	7.000 €
Abzinsung auf 3 Jahre	5.964 €
Wertberichtigung	<u>4.036 €</u>

Das Finanzamt akzeptierte dies nicht. Der Bundesfinanzhof gab aber der Bank Recht und betonte, dass die Abzinsung selbst dann zulässig ist, wenn die Bank gegenüber den Kreditnehmern nicht förmlich auf Zinsen verzichtet habe.

Hinweis: Die Grundsätze des Urteils sind nicht nur bei Banken, sondern bei allen Unternehmen anwendbar.

Beweislast für offene Überstundenanordnung beim Arbeitnehmer

Macht ein Arbeitnehmer geltend, sein Arbeitgeber habe Überstunden dadurch angeordnet, dass er ihm eine Arbeit zuwies, die innerhalb der vertragsgemäßen Arbeitszeit nicht erledigt werden konnte, (sog. „offene Überstundenanordnung“), muss er im Fall eines Rechtsstreits darlegen und beweisen, dass und warum es unmöglich war, die ihm zugewiesene Arbeit in der vertragsgemäßen Zeit zu erledigen. Das hat das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz im Fall eines Lieferwagenfahrers entschieden.

Ein Anspruch auf Überstundenvergütung setze voraus, dass die Überstunden vom Arbeitgeber angeordnet, gebilligt oder geduldet worden sind oder notwendig waren. Dabei können Überstunden nicht nur in Zahl und Lage im Voraus festgelegt werden, sondern auch dadurch, dass ein bestimmter Arbeitsauftrag innerhalb einer bestimmten Zeit durchgeführt werden muss. Diesbezüglich könne es genügen, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Arbeit zuweist, die innerhalb der vertragsgemäßen Arbeitszeit nicht erledigt werden kann. Für Letzteres sei im Streitfall allerdings der Arbeitnehmer darlegungs- und beweispflichtig.

Mit einfachen Tätigkeiten beauftragte "Servicekräfte" als Arbeitnehmer

Servicekräfte eines Reinigungsmittelproduzenten, die in Kaufhäusern auf Stundenlohnbasis Artikel einsortieren, auszeichnen und präsentieren, sind Arbeitnehmer, für die Lohnsteuer abzuführen ist. So entschied vor einiger Zeit das Sächsische Finanzgericht¹. Die Frage der Arbeitnehmereigenschaft ist nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zu beurteilen. Sie ist zu bejahen, wenn der Betreffende in der Betätigung seines geschäftlichen Willens unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist.²

In dem hier entschiedenen Fall handelte es sich um eine sehr einfache Tätigkeit, die keine Weisungen des Arbeitgebers notwendig machte. Trotzdem betrachtete das Gericht dies nicht als Anzeichen gegen eine nichtselbstständige Tätigkeit, da es ansonsten die Vertragsparteien in der Hand hätten, durch eine genaue Beschreibung der Tätigkeit im Vertrag die Arbeit als selbstständige Tätigkeit zu qualifizieren. Insbesondere bei einfachen, leicht zu beschreibenden Arbeiten würden damit die Maßstäbe der Beurteilung ad absurdum geführt. Die Servicekräfte trugen außerdem kein eigenes Unternehmerrisiko, schuldeten lediglich ihre Arbeitskraft und keinen Arbeitserfolg und hatten enge zeitliche Vorgaben für die Erledigung der Arbeiten.

Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt.³

¹ Sächsisches FG, Urt. v. 7.11.2005, 2 K 2709, DStRE 2007, S. 285, LEXinform 5002953.

² § 1 Abs. 2 S. 3 LStDV.

³ Revision eingelegt: BFH, VI R 4/06.

Lohnsteuerpflicht von Nebeneinkünften

Die Frage, ob für den Arbeitgeber zusätzlich erbrachte und entlohnte Nebentätigkeiten nichtselbstständig ausgeübt wurden, ist nach einer Gesamtwürdigung nach dem Gesamtbild der Verhältnisse in erster Linie durch die Gerichte der Tatsacheninstanz zu beurteilen. So entschied vor Kurzem der Bundesfinanzhof¹ im Fall eines Kreditinstituts, dessen Mitarbeiter im Anschluss an die reguläre Arbeitszeit als Hostessen tätig waren, bzw. für die Anbahnung von Immobiliengeschäften, die das Kreditinstitut im Namen einer Immobilien KG vermittelte, sog. Tipp-Provisionen erhielten.

Arbeitnehmer ist, wer in der Betätigung seines geschäftlichen Willens unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist.² Ob dies der Fall ist, bestimmt sich nach dem Gesamtbild der Verhältnisse. Die Würdigung obliegt nach ständiger Rechtsprechung den Finanzgerichten und ist in der Revision nur begrenzt überprüfbar.³ In dem hier entschiedenen Fall hat der BFH geprüft, ob das Finanzgericht die Nebentätigkeiten unter Einbeziehung der Art der Haupttätigkeit beurteilt hat. Es sei richtig als Anzeichen einer unselbstständigen Tätigkeit gewürdigt worden, dass die Hostessentätigkeit im Team ohne eigenen nennenswerten Gestaltungsspielraum erfolgte und dass die Weitergabe von Informationen bezüglich der Immobiliengeschäfte den Interessen des Arbeitgebers diene und damit arbeitsvertraglichen Pflichten geschuldet war.

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass eine Leistung, die der Arbeitgeber in fremdem Namen anbot, keine eigene Dienstleistung war und die dafür erfolgten Zahlungen unechte Lohnzahlungen eines Dritten und nicht steuerbegünstigt waren. Einige Mitarbeiter des Kreditinstituts hatten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Immobilien KG eine geringere Maklercourtage zu zahlen als die übrigen Kunden. Unstreitig war, dass es sich dem Grunde nach um durch das Arbeitsverhältnis veranlassten und der Lohnsteuer unterliegenden Arbeitslohn handelte. Eine Steuerbegünstigung, wie sie im Fall einer vom Arbeitgeber selbst am Markt angebotenen und erbrachten Leistung in Betracht käme,⁴ kam hier nicht in Frage, da das Kreditinstitut selbst keine eigene Maklerleistung erbracht hatte.

¹ BFH, Urt. v. 7.11.2007, VI R 81/02, BFH/NV 2007, S. 0426, HFR 2007, S. 0228, LEXinform 5903018.

² § 1 Abs. 2 S. 3 LStDV.

³ vgl. z. B. BFH, Urt. v. 24.7.1992, VI R 126/88, BFHE 169, S. 154, BStBl 1993 II, S. 155, LEXinform 0102636.

⁴ § 8 Abs. 3 EStG.

Versicherungspflicht für alle

Zum 1. April 2007 haben viele Menschen (wieder) Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung erhalten. Hintergrund ist die Umsetzung einer Intention aus den Vereinbarungen zur Gesundheitsreform, wonach alle Menschen in Deutschland Anspruch auf eine Krankenversicherung haben sollen.

Mit dem Inkrafttreten der Gesundheitsreform 2007 haben Personen, die in Deutschland leben, bislang unversichert sind und keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben, einen Anspruch auf gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung. Waren sie zuletzt privat krankenversichert, kommt eine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht zustande. Dann ist die private Krankenversicherung zuständig: Die Versicherungsunternehmen müssen ab dem 1. Juli 2007 nicht versicherte Menschen im sogenannten Standardtarif aufnehmen.

Wer ist zuständig?

Aufgrund der Neuregelung sind weder die gesetzlichen Krankenkassen noch die privaten Versicherungsunternehmen verpflichtet, potenzielle Nichtversicherte ausfindig zu machen. Diejenigen, die eine entsprechende Krankenversicherung beanspruchen können, müssen sich also selbstständig an ihre letzte Krankenkasse wenden. Besteht die ursprüngliche Krankenkasse nicht mehr, wenden sie sich an deren Rechtsnachfolgerin. Anders sieht es für diejenigen aus, die bisher noch nie gesetzlich und/oder zuletzt privat krankenversichert waren: Sie wenden sich an eine Krankenkasse bzw. an ein Krankenversicherungsunternehmen ihrer Wahl.

Beispiele:

a) Ein Selbstständiger war bis 1985 bei der AOK Essen versichert. Seit dieser Zeit lebte er ohne Krankenversicherungsschutz.

Er wendet sich an die AOK Rheinland/Hamburg als Rechtsnachfolgerin der AOK Essen.

b) Ein Selbstständiger war bis 1985 bei der AOK Essen versichert, anschließend bis 1995 bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen. Seit 1996 lebte er ohne Krankenversicherungsschutz.

Er war zuletzt privat krankenversichert, daher kommt eine gesetzliche Krankenversicherung nicht zustande. Er kann sich ab 1.7.2007 an ein privates Krankenversicherungsunternehmen wenden.

Beiträge

Wie alle anderen haben auch die aufgrund der Neureglung in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Personen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen. Maßgebend dafür sind die beitragspflichtigen Einnahmen, bei Selbstständigen also beispielsweise das Arbeitseinkommen und der Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse. Es gelten die Beitragsbemessungsgrenzen und Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen. Die genaue Höhe der Beiträge teilt auf Anfrage die jeweilige Krankenkasse mit. Wird kein ausreichendes Einkommen erzielt, um die Beiträge tragen zu können, werden diese ggf. auch vom Sozialamt übernommen.

Beginn der Versicherung

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung beginnt (rückwirkend) zum 1. April 2007. Dies trifft auch dann zu, wenn die Anmeldung erst später erfolgt. Um hohe Nachzahlungen zu vermeiden, sollten sich diejenigen, für die die Neuregelung infrage kommt, also so schnell wie möglich um ihre Krankenversicherung kümmern.

Ausnahmen

Personen, die bereits einen ausreichenden anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben, sind von der Neuregelung ausgenommen. Zu diesen Personen, die sich nicht mit einer Krankenkasse in Verbindung setzen müssen, gehören zum Beispiel

- Bezieher von Sozialhilfeleistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen oder Hilfe zur Pflege),
- Personen mit Anspruch auf freie Heilfürsorge (z. B. Soldaten, Polizisten, Feuerwehrleute) oder
- Personen mit Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nach dem Strafvollzugsgesetz.

Pauschalbesteuerte Sachzuwendungen und die Sozialversicherung

Die Möglichkeit, Zuwendungen an Arbeitnehmer pauschal zu versteuern, führt nicht immer zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung. Pauschal besteuerte Zuwendungen an Arbeitnehmer sind vielmehr nur im Rahmen der Vorschriften aus der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) beitragsfrei.

Seit dem 1. Januar 2007 gibt es im Einkommensteuergesetz die Möglichkeit, bestimmte Sachzuwendungen pauschal zu besteuern. Erfasst von dieser Neuregelung sind Sachzuwendungen, die aus betrieblicher Veranlassung an Arbeitnehmer sowie an Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen (z. B. Kunden und deren Arbeitnehmer), geleistet werden. Als Sachzuwendungen in diesem Sinne kommen unter anderem in Betracht: Incentive-Reisen, Einladung und Beköstigung in VIP-Logen, Sachgeschenke, Belohnungssessen, Besuch von sportlichen, kulturellen oder musikalischen Veranstaltungen. Geldzuwendungen können jedoch nicht pauschal versteuert werden. Ebenso ist es nicht möglich, reguläres Arbeitsentgelt in pauschal versteuerte Sachzuwendungen umzuwandeln. Werden solche Zuwendungen zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung erbracht und übersteigt der Wert je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder als einzelne Zuwendung 10.000 € nicht, kann die Leistung pauschal besteuert werden. Dafür gilt ein Steuersatz von 30 %. Die Möglichkeit zur Pauschalierung kann nur einheitlich für alle Zuwendungen im Wirtschaftsjahr angewendet werden.

In der Sozialversicherung stellen solche Zuwendungen, auch wenn sie pauschal versteuert werden, als geldwerter Vorteil Arbeitsentgelt dar. In der Konsequenz daraus müssen Beiträge zur Sozialversicherung darauf entrichtet werden. Ausnahmen sieht die SvEV insoweit nicht vor.

Übungsleiterpauschale: Anhebung geplant

Unter dem Motto „Hilfen für Helfer“ soll die sogenannte Übungsleiterpauschale rückwirkend zum 1. Januar 2007 angehoben werden. Aufgrund des neuen Wertes ergeben sich erweiterte Gestaltungsmöglichkeiten vor allem im Bereich der Minijobs.

Aufwandsentschädigungen wegen nebenberuflicher Tätigkeit zum Beispiel als Übungsleiter oder aus vergleichbarer Tätigkeit oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker/behinderter Menschen gehörten bisher bis zu 1.848 € jährlich (154 € monatlich) nicht zum beitragspflichtigen Entgelt, wenn sie von bestimmten Arbeitgebern zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke gezahlt werden. Hierunter fallen unter anderem die Tätigkeiten eines Sporttrainers, eines Chorleiters sowie die Lehr- und Vortragstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung (z. B. Kurse und Vorträge an Schulen, Mütterberatung, Erste-Hilfe-Kurse, Schwimmunterricht, Rettungssanitäter und Ersthelfer). Der Wert soll nun rückwirkend zum 1. Januar 2007 auf 2.100 € (175 €) angehoben werden.

Beispiel:

Eine Hausfrau ist im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung als nebenberufliche Lehrkraft tätig. Dafür erhält sie eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 550 €. Sie nimmt den Übungsleiterfreibetrag monatlich in Höhe von 154 € in Anspruch.

Die Beschäftigung ist versicherungsfrei, weil sich das Arbeitsentgelt nach Abzug der steuerfreien Aufwandsentschädigung auf 396 € beläuft und damit nicht mehr als 400 €/Monat beträgt (pauschale Beiträge sind an die Minijob-Zentrale zu entrichten).

Nach der Anhebung der Übungsleiterpauschale beläuft sich das Arbeitsentgelt nach Abzug des steuerfreien Betrags von dann monatlich 175 € nur noch auf 375 €.

Personen, die den Freibetrag in Anspruch nehmen möchten, können wählen, ob der steuerfreie Betrag in monatlichen Teilbeträgen oder zum Beginn des Beschäftigungsverhältnisses oder jeweils zum Beginn des Jahres berücksichtigt werden soll. Daraus ergeben sich unterschiedliche versicherungsrechtliche Beurteilungen. Vor allem für die restlichen Monate des Jahres 2007 kann sich die Anhebung damit erheblich auswirken.

Beispiel

Eine Hausfrau ist (nach Anhebung der Pauschale) im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung als nebenberufliche Lehrkraft tätig. Dafür erhält sie eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 550 €. Im Dezember erhält sie zusätzlich ein Weihnachtsgeld in Höhe von 300 €. Sie nimmt den Übungsleiterfreibetrag monatlich in Höhe von 150 € in Anspruch.

Das Entgelt aus der Beschäftigung liegt in den Monaten Januar bis November bei 400 €/Monat (550 € - 150 €). Für den Monat Dezember verbleibt ein Freibetrag von 450 € (= 2100 € - 11 x 150 €). Das Entgelt aus der Beschäftigung liegt damit auch im Monat Dezember bei 400 € (= 550 € + 300 € - 450 €). Damit ist die Beschäftigung versicherungsfrei (pauschale Beiträge sind an die Minijob-Zentrale zu entrichten).

Keine Rückwirkung in der Sozialversicherung

Wenn das Gesetz wie geplant rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft tritt, kann die Erhöhung bzw. der Erhöhungsbetrag der Übungsleiterpauschale für den Bereich der Sozialversicherung allerdings frühestens vom Tage der Verkündung des Gesetzes an wirken. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung wiederholt klar gestellt, dass eine etwaige Rückwirkung im Steuerrecht nicht auf das Sozialversicherungsrecht übertragen werden kann. Damit werden beispielsweise zunächst als versicherungspflichtig eingestufte Beschäftigungen nicht rückwirkend versicherungsfrei.

Außerordentliche Kündigung wegen Beleidigung

Grundsätzlich kann die Beleidigung eines Vorgesetzten eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen.

In einem vom Landesarbeitsgericht Hessen¹ entschiedenen Fall hatte ein Sachbearbeiter für Bauleitplanung zu seinem Vorgesetzten gesagt: „Sie lügen, wie Sie das immer machen.“ Die darauf erfolgte außerordentliche Kündigung sah das Gericht als rechtmäßig an. Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung wurde insbesondere berücksichtigt, dass die Äußerung des Sachbearbeiters nicht im Rahmen einer emotional geprägten Auseinandersetzung, sondern überlegt erfolgte.

¹ LAG Hessen, Urt. v. 1.9.2006, 3 Sa 1962/05, NZA-RR 2007, Heft 3, S. VI.

AGG auch bei Kündigungen anwendbar

Nach einer Entscheidung des Arbeitsgerichts Osnabrück haben Arbeitgeber bei Kündigungen neben den Einschränkungen des Kündigungsschutzgesetzes auch die Antidiskriminierungsregeln des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zu beachten.¹

In dem entschiedenen Fall hatte ein Arbeitgeber im Zug einer größeren Betriebsänderung Massenentlassungen beschlossen und gemeinsam mit dem Betriebsrat einen Interessenausgleich mit Namensliste der zu kündigenden Mitarbeiter vereinbart. Die Sozialauswahl wurde nach Altersgruppen durchgeführt. Innerhalb der einzelnen Altersgruppen (unter 25-jährige, 25-35-jährige, 35-45-jährige usw.) wurden jeweils prozentual gleich viele der sozial am wenigsten Schutzbedürftigen gekündigt. Damit wollte der Arbeitgeber eine ausgewogene Altersstruktur im Unternehmen beibehalten und eine Überalterung der Belegschaft verhindern.

Ein Arbeitnehmer klagte gegen seine Kündigung. Er vertrat die Auffassung, dass die Sozialauswahl nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sei, weil die Bildung von Altersgruppen eine unzulässige Altersdiskriminierung darstellen würde. Damit ist nach seiner Ansicht die Kündigung unwirksam.

Der Arbeitgeber war der Auffassung, dass die Vorschriften des AGG nicht für Kündigungen gelten und dass die Sozialauswahl wegen des Interessenausgleichs mit Namensliste vom Arbeitsgericht nur auf grobe Fehlerhaftigkeit überprüfbar sei.

Das ArbG Osnabrück erklärte die Kündigung für unwirksam, da der Interessenausgleich eine unzulässige Altersdiskriminierung nach § 7 Abs. 2 AGG darstellt.

Damit wendet erstmalig ein Gericht die Vorschriften des AGG auf die Kündigung an, obwohl § 2 Abs. 4 AGG ausdrücklich die Geltung des AGG für Kündigungen ausschließt. Dieser Ausschluss wird jedoch nach fast einhelliger Ansicht in der juristischen Literatur als europarechtswidrig angesehen. Der deutsche Gesetzgeber wollte mit Erlass des AGG u. a. die europäische Antidiskriminierungsrichtlinie 2000/78/EG in nationales Recht umsetzen. Nach dieser europäischen Richtlinie gilt der Diskriminierungsschutz auch für Kündigungen. Die Umsetzung des Diskriminierungsschutzes im AGG ist damit unvollständig und europarechtswidrig. Welche juristischen Folgen dies genau hat, ist fachlich umstritten. Das ArbG Osnabrück ist jedoch der führenden Literaturmeinung gefolgt und wendet den (europarechtswidrigen) § 2 Abs. 4 AGG nicht an. Dies hat zur Folge, dass Kündigungen auf Diskriminierungsverstöße anhand des AGG zu überprüfen sind.

Ob diese Auffassung juristisch haltbar ist, wird sich aber erst nach weiteren und höchstrichterlichen Entscheidungen zeigen.

¹ ArbG Osnabrück, Urt. v. 05.02.2007, 3 Ca 778/06.

Mitwirkung eines Arbeitnehmers bei falscher Abrechnung zugunsten seines Arbeitgebers berechtigt diesen nicht zur Kündigung

Kürzlich hatte das Arbeitsgericht Frankfurt über die Wirksamkeit einer verhaltensbedingten ordentlichen Kündigung zu entscheiden.¹

Der Arbeitgeber hatte das Arbeitsverhältnis mit einem Kfz-Schlosser gekündigt, weil der Arbeitnehmer wissentlich an einem Abrechnungsbetrug seines Vorgesetzten mitgewirkt hatte. Er hatte auf dessen Anweisung für eine tatsächlich nicht ausgeführte Garantiereparatur an einem Kundenfahrzeug einen Arbeitsaufwand von 97 Arbeitswerten in das Arbeitswertebuch des Teams eingetragen.

Der Arbeitnehmer hielt dem entgegen, dass es zwar richtig sei, dass er von ihm nicht durchgeführte Arbeiten abgestempelt habe. Er sei jedoch davon ausgegangen, dass sämtliche Arbeiten bereits anderweitig durchgeführt waren, zumal ihm dies sein Vorgesetzter bestätigt hatte. Es sei zudem in der Vergangenheit üblich gewesen, dass aus dem Team ein Mitarbeiter sämtliche Arbeitswerte des Teams übernommen habe. Er hält deshalb die Kündigung für nicht gerechtfertigt.

Das Gericht entschied zugunsten des Arbeitnehmers.

Zwar hat er durch die fehlerhaften Eintragungen im Arbeitswertebuch eine Pflichtverletzung begangen. Diese rechtfertigt aber nicht die Kündigung. Der Tatbeitrag des Arbeitnehmers an dem Abrechnungsbetrug seines unmittelbaren Vorgesetzten bewegt sich auf der „Mitläuferebene“ und kann bei verständiger Würdigung das Arbeitsverhältnis nicht derart belasten, dass es ohne vorherige erfolglose Abmahnung gekündigt werden müsste. Eine Abmahnung ist auch nicht etwa deshalb entbehrlich, weil bereits in der vom Arbeitnehmer nicht beachteten schriftlichen Arbeitsanweisung zur Dokumentation durchgeführter Arbeiten auf Reparaturaufträgen genaue Verhaltensregeln zur Unterzeichnung abgeleiteter Arbeiten beschrieben sind. Die Erfahrung zeigt, dass noch so perfekte schriftliche Arbeitsanweisungen die immerwährende penible Einhaltung im Arbeitsalltag nicht gewährleisten. Stellt sich die unzureichende Einhaltung solcher Arbeitsanweisungen heraus, ist dies der klassische Fall, mit einer Abmahnung auf die künftige bessere Beachtung der Anweisungen bei sonst drohender Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu dringen.

¹ ArbG Frankfurt/Main, Urt. v. 26.02.2007, 1 Ca 5505/06, LEXinform 0874313.

Kein Anspruch auf Kostenerstattung für Fahrerkarte

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf müssen die Auslagen eines Kraftfahrers für den Erwerb einer so genannten Fahrerkarte nicht vom Arbeitgeber getragen werden.¹

Nach EU-Recht dürfen LKW ab 3,5 t zul. Gesamtgewicht nur noch mit digitalen Tachographen ausgestattet sein, wofür auch eine Fahrerkarte mit den Daten des Fahrers in Form einer Scheckkarte erforderlich ist. Diese Fahrerkarte im Wert von 38,00 € hat der Arbeitnehmer auf seine Kosten vom Kraftfahrtbundesamt erhalten und steht in seinem Eigentum. Seine zusätzlichen Auslagen setzen sich aus 15,00 € für Passfotos und 5,00 € für die Meldebescheinigung zusammen.

Der Arbeitnehmer vertrat die Auffassung, dass die Beschaffung der Fahrerkarte primär im Interesse des beklagten Transportunternehmens liegt und verlangte deshalb die Erstattung seiner Auslagen in Höhe von insgesamt 58,00 € von seinem Arbeitgeber.

Dieser Ansicht folgte das Gericht nicht.

Es gab im entschiedenen Fall weder eine tarifvertragliche noch eine arbeitsvertragliche Verpflichtung seitens des Arbeitgebers, für diese Kosten aufzukommen. Ebenso sieht das Gericht keinen Aufwendungsersatzanspruch des Arbeitnehmers, da die Fahrerkarte nicht vorrangig im Interesse des Arbeitgebers beschafft worden war. Die Fahrerkarte ist als Ergänzung zur Fahrerlaubnis kostenmäßig dem Arbeitnehmer zuzuordnen.

¹ LAG Düsseldorf, 3 Sa 1225/06, dpa-Meldung v. 20.04.2007.

Sensible Gesundheitsdaten sind geschützt aufzubewahren

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts dürfen sensible Gesundheitsdaten nur mit besonderem Schutz in der Personalakte aufbewahrt werden.¹

In dem entschiedenen Fall waren in der Personalakte eines Arbeitnehmers Informationen zu dessen Alkoholentziehungskur enthalten. Der Arbeitnehmer klagte auf Entfernung dieser Schreiben aus seiner Personalakte.

Das BAG entschied zu Gunsten des Arbeitnehmers. Die strittigen Schreiben sind in einem verschlossenen Umschlag in der Personalakte aufzubewahren. Personalakten werden routinemäßig aus unterschiedlichen Gründen eingesehen. So zum Beispiel bei der Erstellung von Beurteilungen oder der Urlaubserteilung. In diesen Fällen ist die Kenntnisnahme sensibler Gesundheitsdaten nicht erforderlich. Daher dürfen solche Schreiben nicht offen in der Personalakte aufbewahrt werden, so dass sie eingesehen werden können, obwohl kein Grund für eine Einsichtnahme vorliegt.

¹ BAG, Ur. v. 12.09.2006, 9 AZR 271/06, DB 2007, S. 523ff.

Ruhen des Arbeitsverhältnisses während der Ferienzeit

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts kann im Arbeitsvertrag einer in einer Schule eingesetzten Reinigungskraft wirksam vereinbart werden, dass das Arbeitsverhältnis während der Ferienzeiten ruht.¹

In dem entschiedenen Fall verlangte die Reinigungskraft Feiertagsvergütung. In ihrem Arbeitsvertrag war jedoch geregelt, dass sie während der Schulferien nicht arbeitet, da in dieser Zeit die Schule geschlossen ist und somit keine Reinigungsarbeiten anfallen.

Diese Regelung ist nach Ansicht des BAG rechtmäßig. Sie stellt keine unangemessene Benachteiligung dar. Das Reinigungsobjekt ist während der Ferienzeit geschlossen, Reinigungsarbeiten fallen nicht an. Die Arbeitnehmerin kann deshalb nicht beschäftigt werden. Auch ein anderweitiger Einsatz der Reinigungskraft ist nicht möglich, da auch die anderen Schulen in der Ferienzeit geschlossen sind.

¹ BAG, Ur. v. 10.01.2007, 5 AZR 84/06, NZA 2007, S. 384ff.

Arbeitgeberwechsel: Beendigung des alten Arbeitsvertrags in Schriftform

In einem vom Landesarbeitsgericht Köln¹ entschiedenen Fall planten die Parteien eines Arbeitsvertrags einen Arbeitgeberwechsel dergestalt, dass ein neuer Arbeitgeber an die Stelle des alten treten sollte, ohne dass diese Abrede allerdings schriftlich fixiert wurde. Nachdem der Arbeitnehmer einige Zeit unter Leitung des neuen Arbeitgebers gearbeitet hatte, stellte dieser wegen erheblicher finanzieller Probleme die Zahlung der Vergütung ein. Der Arbeitnehmer nahm daraufhin den alten Arbeitgeber auf Zahlung des rückständigen Lohns in Anspruch.

Zu Recht, befand das Gericht. Zum einen lag nach Auffassung des Gerichts kein Betriebsübergang² vor, da in dem entschiedenen Fall neben der Übernahme von Personal keine betriebliche Einheit auf den neuen Arbeitgeber übergegangen ist. Zum anderen fehlte es zur wirksamen Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum alten Arbeitgeber an der notwendigen Schriftform.³ Die Berufung des Arbeitnehmers auf die fehlende Schriftform war auch nicht treuwidrig⁴, da er bereits zu Beginn seiner Tätigkeit für den neuen Arbeitgeber den Wunsch nach entsprechender Ergänzung seines schriftlichen Arbeitsvertrags deutlich gemacht hatte.

¹ LAG Köln, Ur. v. 19.6.2006, 14 Sa 250/06, NZA-RR 2007, Heft 1, S. V und VI, LEXinform 0872132.

² § 613a BGB.

³ § 623 BGB.

⁴ § 242 BGB.

Kein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei der Anordnung von Dienstreisen

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass dem Betriebsrat bei der Anordnung einer Dienstreise, während der der Arbeitnehmer keine Arbeitsleistung zu erbringen hat, kein Mitbestimmungsrecht zusteht.¹

In dem entschiedenen Fall müssen Mitarbeiter der Berliner Filiale eines Unternehmens mehrmals im Jahr zu dienstlichen Besprechungen nach Frankfurt fahren. Ihre reguläre Arbeitszeit beginnt um 7:00 Uhr. Um jedoch an diesen Besprechungen pünktlich teilnehmen zu können, müssen die Arbeitnehmer gegen 6:00 Uhr Berlin verlassen. Während der Fahrt sind sie nicht verpflichtet, zu arbeiten.

Der Betriebsrat sah sein Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG verletzt.

Dieser Auffassung folgte das BAG nicht.

Nach § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG hat der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage. Arbeitszeit im Sinne dieser Vorschrift ist die Zeit, in der der Arbeitnehmer verpflichtet ist, seine vertraglich geschuldete Leistung zu erbringen. Das bloße Reisen ist jedoch keine Arbeitsleistung, die dafür benötigte Zeit ist keine Arbeitszeit im Sinne der genannten Vorschrift. Demnach steht dem Betriebsrat kein Mitbestimmungsrecht zu.

¹ BAG, Beschluss v. 14.11.2006, 1 ABR 5/06, DB 2007, S. 749ff.

Betriebsrat: Erforderlichkeit der Teilnahme an Mobbingseminar

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Schulungsveranstaltungen dann für die Betriebsratsarbeit erforderlich, wenn der Betriebsrat sie unter Berücksichtigung der konkreten betrieblichen Situation benötigt, um seine derzeitigen oder demnächst anfallenden Arbeiten sachgerecht wahrnehmen zu können. Hierzu bedarf es regelmäßig der Darlegung eines aktuellen, betriebsbezogenen Anlasses. Einer konkreten Darlegung der Erforderlichkeit des aktuellen Schulungsbedarfs bedarf es allerdings dann nicht, wenn es sich um die Vermittlung von Grundkenntnissen im Betriebsverfassungsrecht oder im allgemeinen Arbeitsrecht für ein erstmals gewähltes Betriebsratsmitglied handelt.

In der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte ist anerkannt, dass eine Schulungsveranstaltung zum Thema „Mobbing“ für die Arbeit des Betriebsrats erforderliche Kenntnisse vermitteln kann.¹ Für diesen Fall muss der Betriebsrat allerdings eine betriebliche Konfliktlage darlegen, aus der sich für ihn ein Handlungsbedarf zur Wahrnehmung einer gesetzlichen Aufgabenstellung ergibt und zu deren Erledigung er das auf der Schulung vermittelte Wissen benötigt. Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hamm² genügen für die Darlegung einer solchen betrieblichen Konfliktlage hinreichende Anhaltspunkte, erste Anzeichen dafür, dass Mitarbeiter einer Mobbingssituation ausgesetzt sind.

¹ § 37 Abs. 6 BetrVG.

² LAG Hamm, Urt. v. 7.7.2006, 10 Sa 1283/05, NZA-RR 2007, S. 202, LEXinform 0873653.

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ - Newsletter faßt regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zusammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung

nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.